

Fall: Die Winzergenossenschaft

Die drei Winzer A, B und C sind in finanziellen Nöten und wollen deshalb auf den „Bio-Zug“ aufspringen. Gemeinsam wollen sie eine Gesellschaft gründen, die Bio-Weine an den Handel vertreibt oder direkt an den Endverbraucher verkauft. Da sie alle kein Geld haben, darf der Gründungsaufwand nicht allzu hoch ausfallen. Eine GmbH kommt deshalb nicht in Betracht, nicht zuletzt auch wegen des „astronomischen“ Mindestkapitals von 25.000 Euro. Eine englische Limited ist A, B und C jedoch auch etwas „unheimlich“. Umso erfreuter sind sie, als sie am Rande eines Volksfest von Dachdecker D hören, die Genossenschaft sei gewissermaßen die „Ein-Euro-GmbH des Landwirts“ – ganz ohne Aufbringung eines Mindestkapitals! Sie entschließen sich also eine Absatzgenossenschaft zu gründen. D gibt ihnen eine Mustersatzung aus dem Internet, die A, B und C in Eigenregie an manchen Stellen etwas verändern. Viele Regelungen der Satzung verstehen sie überhaupt nicht und lassen sie unverändert; die Gründung hat aus ihrer Sicht aber in jedem Fall folgendes zu berücksichtigen:

- sie haben alle kein Geld
- sie wollen nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften
- D der stets so guten Rat weiß, soll das Unternehmen leiten
- da sie D voll vertrauen, halten sie Kontrollorgane (Aufsichtsrat) für überflüssig
- C soll ein doppeltes Stimmrecht gewährt werden, da er den meisten Output hat

in der „überarbeiteten“ Satzung heißt es u.a.:

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro. Davon ist 1 Euro sofort in voller Höhe einzuzahlen. Im Übrigen kann der Vorstand Ratenzahlung zulassen.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen. [...]

§ 3 Generalversammlung

- (1) [...]
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die den Geschäftsbetrieb besonders fördern, haben zwei Stimmen. [...]

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
- (2) [...]

[die Bestimmung „§ 5 Aufsichtsrat“ haben A, B und C einfach gestrichen]

Hat bzw. wie hat die Gründung Aussicht auf Erfolg?

Vorüberlegung:

- drei Gründungsmitglieder ausreichend, § 4 GenG
- Mindestkapital nicht erforderlich (aber fakultatives Mindestkapital, § 8a GenG)

Kommentierung der vorgeschlagenen Satzungsbestimmungen:

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro. Davon ist 1 Euro sofort in voller Höhe einzuzahlen. Im Übrigen kann der Vorstand Ratenzahlung zulassen.

→ Die Regelung ist zum Teil mit § 7 GenG nicht vereinbar. Hiernach muss für mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils (hier: 1.000 Euro x 0,1 = 100 Euro) die Einzahlungspflicht **nach Betrag und Zeit** bestimmt sein; bloßer Hinweis auf Ratenzahlung unzureichend.

§ 7 GenG Weiterer zwingender Satzungsinhalt

[...]

1. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jedes Mitglied verpflichtet ist; diese müssen bis zu einem Gesamtbetrag von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils **nach Betrag und Zeit** bestimmt sein;

Im Übrigen ist stets (auch im vorliegenden Fall) daran zu denken, dass zwar gesetzlich (pauschal) kein Mindestkapital vorgeschrieben ist, freilich aber die Gründung einer die Mitglieder oder Gläubiger gefährdenden Genossenschaft durch die Pflichtprüfung bei Gründung durch einen Prüfungsverband verhindert wird. Im vorliegenden Fall bestehen erhebliche Zweifel, ob die Kapitalausstattung für den in Blick genommenen Geschäftsbetrieb hinreichend ist.

§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG

[...] „gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine **Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger** der Genossenschaft zu besorgen ist“

(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

Die Satzungsbestimmung nimmt Bezug auf § 7 Nr. 2 GenG; sie dient der Sicherung der Kapitalausstattung der Genossenschaft.

§ 7 GenG Weiterer zwingender Satzungsinhalt

[...]

2. die Bildung einer **gesetzlichen Rücklage**, welche zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des Jahresüberschusses, welcher in diese Rücklage einzustellen ist, und den Mindestbetrag der letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

(3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

Die Satzungsbestimmung nimmt Bezug auf § 6 Nr. 3 GenG, der wiederum die Nachschusspflicht nach § 105 GenG im Blick hat.

§ 6 GenG Mindestinhalt der Satzung

[...]

3. Bestimmungen darüber, ob die Mitglieder für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, **Nachschüsse zur Insolvenzmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben;**

Ausgangspunkt:

§ 2 GenG Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft.

ABER:

§ 105 GenG Nachschusspflicht der Mitglieder

(1) *[bei Masseinsuffizienz]* sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten, es sei denn, dass die **Nachschusspflicht durch die Satzung ausgeschlossen** ist.

(4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen. [...]

Diese Satzungsbestimmung nimmt Bezug auf den drohenden Verlust der Privilegien, die das GenG den „kleine Genossenschaft“ gewährt (dazu im Folgenden).

§ 3 Generalversammlung

(1) [...]

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die den Geschäftsbetrieb besonders fördern, haben zwei Stimmen. [...]

- Grundsatz: „ein Mitglied – eine Stimme“, § 43 Abs. 3 Satz 1 GenG
- Ausnahmen: Gewährung von Mehrstimmrechten in Satzung, § 43 Abs. 3 Satz 2 GenG

Voraussetzung für die Gewährung von Mehrstimmrechten, § 43 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3 GenG:

Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
besondere Förderleistung	Unternehmerische Prägung (mehr als drei Viertel der Mitglieder Unternehmer i.S.d. § 14 BGB)	Zentralgenossenschaft (Mitglieder ausschließlich oder überwiegend e.G.)
bis zu drei Stimmen pro Kopf <i>Gegenausnahmen:</i> 1. Beschlüssen, die nach dem Gesetz zwingend einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, 2. Beschlüsse über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte	keine <i>absolute</i> Begrenzung des Mehrstimmrechts (Zuteilung lt. Satzung) <i>relative</i> Ausübungsschranke: Mehrstimmrechte zählen höchstens bis zu einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen	Mehrstimmrecht nach der Höhe Geschäftsguthaben oder einem anderen Maßstab

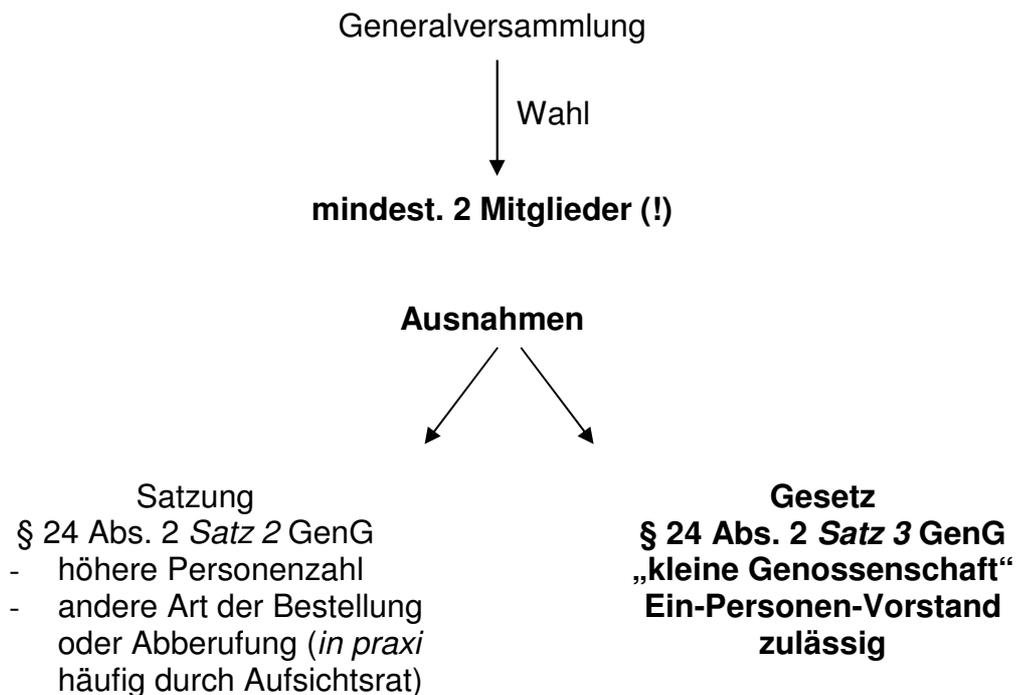
§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.

(2) [...]

Die Satzungsbestimmung ist zulässig, da es sich im vorliegenden Fall um eine „kleine Genossenschaft“ handelt, § 24 Abs. 2 Satz 3 GenG

Grundsatz (§ 24 Abs. 2 Satz 1 GenG):



→ Kann aber D in den Ein-Personen-Vorstand der „kleinen Genossenschaft“ bestellt werden?

Dem könnte das **Prinzip der Selbstorganschaft (§ 9 Abs. 2 GenG)** als strukturprägendes Element der Genossenschaft entgegenstehen, weil D kein Mitglied der Genossenschaft ist. Darüber hinaus kommt er als Person (Dachdecker, nicht Winzer) für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage.

Mögliche Lösung: D könnte als „**investierendes Mitglieder**“ i.S.v. **§ 8 Abs. 2 GenG** (vgl. Art. 14 Abs. 1 UA 2 Satz 1 SCE-VO) Mitglied der Genossenschaft werden. Dann stehen ihm auch Vorstand und Aufsichtsrat offen (arg. §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Fall 1, 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GenG).

[die Bestimmung „§ 5 Aufsichtsrat“ haben A, B und C einfach gestrichen]

Auch mit Blick auf den Aufsichtsrat kennt das Gesetz eine Privilegierung der „kleinen Genossenschaft“, also Genossenschaften mit 20 oder weniger Mitgliedern: Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 GenG können „kleine Genossenschaften“ durch Satzungsbestimmung vorsehen, auf den gem. §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Fall 2, 36 GenG grundsätzlich einzurichtenden Aufsichtsrat verzichten zu wollen. Die „Streichung“ des Organs Aufsichtsrat ist mithin im vorliegenden Fall zulässig. Schon der Prüfungsverband wird aber anlässlich der obligatorischen ersten Prüfung bei Gründung der Genossenschaft (spätestens aber das Gericht im Registerverfahren) einen ausdrücklichen Verzicht in der Satzung anmahnen.